

# Wahlordnung der Gesellschaft der Orgelfreunde (GdO)

Der Hauptausschuss der GdO hat für die Durchführung der Wahl des Präsidiums der GdO und zur Bildung des Hauptausschusses gemäß § 10 Absatz 5 und § 12 Absatz 7 der Satzung die folgende

## Wahlordnung

beschlossen:

### Teil I Wahl des Präsidiums

#### §1

Die Bestimmungen **von Teil I** dieser Wahlordnung (WO) gelten für die Wahl der fünf Mitglieder des Präsidiums (§ 12 Absatz 1 der Satzung):

- a) des Präsidenten,
- b) der zwei Vizepräsidenten,
- c) des Schriftführers,
- d) des Schatzmeisters.

#### §2

In das Präsidium wählbar ist jedes Mitglied. Die Wiederwahl ist zulässig.

#### §3

Zur Teilnahme an der Wahl sind alle Mitglieder berechtigt (§ 12 Absatz 2 Satz 2 der Satzung).

#### §4

Die Wahl erfolgt im schriftlichen Verfahren (§ 12 Absatz 7 der Satzung). Sie ist im Verhältnis zum Wahlleiter und zu den Beisitzern (§ 11 Absatz 1 WO) nicht geheim.

#### §5

Für die Durchführung der Wahl wird durch den Hauptausschuss ein Wahlleiter bestellt, der nicht dem Präsidium angehören darf. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und die Auszählung der Stimmen verantwortlich. Das Präsidium ist ihm zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

## §6

Der Wahlzeitraum (§ 12 Absatz 2 der Satzung) wird bis zum 30. September des der Wahl vorangehenden Jahres allen Wahlberechtigten durch Veröffentlichung in „Ars Organi“ mitgeteilt. Dabei wird auch bekannt gegeben, wer als Wahlleiter bestellt worden ist.

## §7

(1) Gewählt werden können nur wählbare Mitglieder der GdO (§ 12 Absatz 3 der Satzung), die in einem rechtzeitig eingebrachten Wahlvorschlag genannt sind. Schriftliche Wahlvorschläge für das Amt des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten, des Schriftführers und des Schatzmeisters können von allen Mitgliedern gemacht werden. Sie müssen von mindestens zehn Mitgliedern unterschrieben und mit deren Anschrift versehen sein. Die vorgeschlagenen Personen müssen gleichzeitig eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie gegebenenfalls die Wahl annehmen.

(2) Die Wahlvorschläge sind an den Wahlleiter zu richten. Berücksichtigt werden nur die Wahlvorschläge, die bis zu einem vom Wahlleiter bestimmten Stichtag beim Wahlleiter eingehen. Der Stichtag wird im Wahlaufuf bekannt gegeben.

(3) Der Wahlleiter prüft sodann, ob die Wahlvorschläge ordnungsgemäß und die Vorgeschlagenen wählbar sind. Nicht diesen Anforderungen entsprechende Wahlvorschläge weist er durch schriftlich begründeten Bescheid zurück.

## §8

(1) Die gültigen Wahlvorschläge gibt der Wahlleiter bis zum 15. Januar des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, durch Veröffentlichung in „Ars Organi“ bekannt. Dieser Veröffentlichung werden die Stimmzettel beigelegt.

(2) Für die Stimmabgabe wird vom Wahlleiter gleichzeitig ein Endtermin festgelegt. Verspätete Stimmabgaben sind ungültig.

## §9

(1) Die Wahl erfolgt auf Stimmzetteln. Die Stimmzettel müssen den Endtermin für die Stimmabgabe (§ 8 Absatz 2 WO) enthalten. Auf ihnen sind in der Reihenfolge entsprechend § 1 WO die in den gültigen Wahlvorschlägen genannten Namen aufzuführen.

(2) Jeder Wahlberechtigte darf für jedes zur Wahl stehende Amt nur eine Person wählen. Hinzuzufügen sind Datum, Unterschrift und Adresse des Wählers.

(3) Stimmzettel, die keine oder nur eine unleserliche Unterschrift tragen, sind ungültig, ebenso solche, auf denen mehr als ein Kandidat für das gleiche Amt gewählt wird oder die sonstige Zusätze aufweisen.

## §10

Der Stimmzettel ist in einem frankierten und verschlossenen Briefumschlag an den Wahlleiter zu senden, der die eingegangenen Stimmen bis zum Ende der Wahl ungeöffnet aufbewahrt. Der Umschlag soll mit der Aufschrift „GdO-Wahl“ versehen sein. Versehentlich beim Präsidium oder bei der Geschäftsstelle eingehende Stimmabgaben müssen sofort dem Wahlleiter übersandt werden.

## §11

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt sogleich nach Ablauf des Endtermins für die Stimmabgabe durch den Wahlleiter. Dieser muss dazu noch mindestens zwei GdO-Mitglieder als Beisitzer hinzuziehen. Wahlleiter und Beisitzer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Über die Auszählung der Stimmen wird ein Protokoll angefertigt, das von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterzeichnen ist. Die Stimmzettel hat der Wahlleiter bis zum rechtsgültigen Zustandekommen der Wahl aufzubewahren; danach sind sie zu vernichten.

## §12

(1) Gewählt ist für das Amt des Präsidenten, des Schriftführers und des Schatzmeisters, wer für das jeweilige Amt die meisten Stimmen erhält.

(2) Als Vizepräsidenten sind diejenigen beiden Personen gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlleiter in Gegenwart der Beisitzer (§ 11 Absatz 1 WO) gezogen wird.

## §13

(1) Der Wahlleiter teilt das Wahlergebnis unverzüglich allen bisherigen und allen neugewählten Mitgliedern des Präsidiums mit.

(2) Das Wahlergebnis ist in demjenigen Heft „Ars Organi“ bekannt zu geben, das als erstes nach Feststellung des Wahlergebnisses erscheint.

## §14

(1) Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl können von den Wahlberechtigten binnen 4 Wochen nach Verkündung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter mit schriftlicher Begründung erhoben werden.

(2) Über Einwendungen entscheidet der Hauptausschuss. Diese Entscheidung ist endgültig.

## §15

(1) Die Wahl ist ungültig, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt wurden und hierdurch eine Verfälschung des Wahlergebnisses verursacht wird.

(2) Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist innerhalb von 3 Monaten eine Neuwahl auszuschreiben.

## §16

(1) Teil I dieser Wahlordnung gilt sinngemäß auch für eine außerordentliche Wahl (§ 12 Absatz 6 Satz 1 der Satzung) und eine Neuwahl gemäß § 15 Absatz 2 WO.

(2) Im Falle einer Ergänzungswahl (§ 12 Absatz 5 Satz 2 der Satzung) ist zum Mitglied des Präsidiums gewählt, wer im ersten und ggf. zweiten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Hauptausschusses auf sich vereinigt. Im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorbereitung und Durchführung der Ergänzungswahl obliegt dem Wahlleiter.

## **Teil II**

### **Bildung des Hauptausschusses**

#### **§17**

Die Bestimmungen von Teil II dieser Wahlordnung (WO) gelten für die Bestellung von Mitgliedern des Hauptausschusses, soweit daran die Mitgliederversammlung entweder durch Wahl von Mitgliedern oder durch Beschlussfassung über die Bestätigung vom Präsidium nominierter Mitglieder mitwirkt.

#### **Abschnitt 1**

### **Wahl von Mitgliedern des Hauptausschusses**

#### **§18**

Für die Durchführung der Wahl wird durch den Hauptausschuss ein Wahlleiter bestellt. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und die Auszählung der Stimmen verantwortlich. Das Präsidium ist ihm zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

#### **§19**

Der Wahltag wird bis zum 15. Januar des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, allen Wahlberechtigten durch Veröffentlichung in „Ars Organi“ mitgeteilt verbunden mit der Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen. Dabei wird auch bekannt gegeben, wer als Wahlleiter bestellt worden ist.

#### **§20**

(1) Gewählt werden können nur wählbare Mitglieder der GdO (§ 10 Absatz 5 Satz 1 der Satzung), die in einem rechtzeitig eingebrachten Wahlvorschlag genannt sind. Schriftliche Wahlvorschläge können von allen Mitgliedern gemacht werden. Sie müssen von mindestens zehn Mitgliedern unterschrieben und mit deren Anschrift versehen sein. Die vorgeschlagenen Personen müssen gleichzeitig eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie gegebenenfalls die Wahl annehmen.

(2) Die Wahlvorschläge sind an den Wahlleiter zu richten. Berücksichtigt werden nur die Wahlvorschläge, die bis zu einem vom Wahlleiter bestimmten Stichtag beim Wahlleiter eingehen. Der Stichtag wird im Wahlauf Ruf bekannt gegeben.

(3) Der Wahlleiter prüft sodann, ob die Wahlvorschläge ordnungsgemäß und die Vorgeschlagenen wählbar sind. Nicht diesen Anforderungen entsprechende Wahlvorschläge weist er durch schriftlich begründeten Bescheid zurück.

(4) Liegen bis zum Stichtag nicht mindestens sieben gültige Wahlvorschläge vor, können sowohl der Hauptausschuss als auch das Präsidium die Liste der Wahlvorschläge ergänzen.

#### **§21**

Die gültigen Wahlvorschläge gibt der Wahlleiter bis zum 30. Juni des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, allen Wahlberechtigten durch Veröffentlichung in „Ars Organi“ bekannt.

## §22

(1) Die zur Wahl vorgeschlagenen und zugelassenen Personen (Bewerber) erhalten die Möglichkeit, sich mündlich vorzustellen und ihre Vorstellungen über ihre Tätigkeit im Hauptausschuss darzulegen. Das Präsidium kann ihre virtuelle Beteiligung an der Mitgliederversammlung vorsehen; es gilt § 8a Abs. 2 bis 4 der Satzung entsprechend.

Alle erhalten die gleiche Redezeit, deren Dauer der Wahlleiter festlegt. Die an der Wahl teilnehmenden Mitglieder können Fragen an die Kandidaten zur Person und zu ihren Vorstellungen stellen (Personalbefragung).

(2) Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern findet eine Aussprache über einen oder mehrere Bewerber statt (Personaldebatte).

(3) Während der Vorstellung und der sich ggf. anschließenden Personalbefragung verlassen die Mitbewerber den Sitzungssaal. Über die Personaldebatte haben die Mitglieder Verschwiegenheit zu wahren; die Bewerber sind zu ihr nicht zugelassen. Eine virtuelle Beteiligung von Bewerbern wird unterbrochen.

## §23

(1) Die Wahl ist geheim. Sie erfolgt auf vorbereiteten Stimmzetteln. Auf ihnen sind die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

(2) Jeder Wahlberechtigte darf so viele Stimmen abgeben, wie Sitze zu vergeben sind, für jeden Bewerber jedoch nicht mehr als zwei.

(3) Stimmzettel, auf denen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden, sind ungültig. Auf Personen, die nicht Bewerber sind, entfallende Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(4) Stehen nicht mehr Bewerber zur Verfügung als Personen zu wählen sind, kann auf Antrag abweichend von Absatz 1 bis 3 offen abgestimmt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

## §24

(1) Als Mitglieder des Hauptausschusses sind diejenigen Bewerber gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen und mindestens ein Quorum von einem Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erreichen. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Anzahl von zu wählenden Mitgliedern des Hauptausschusses nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bleibt auch dieser Wahlgang erfolglos, bleibt das zu besetzende Amt unbesetzt.

(2) Bei Stimmgleichheit im ersten oder zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

## §25

(1) Die Feststellung des Wahlergebnisses wird durch den Schriftführer in das Protokoll der Mitgliederversammlung aufgenommen.

(2) Das Wahlergebnis ist in demjenigen Heft „Ars Organi“ bekannt zu geben, das als erstes nach Feststellung des Wahlergebnisses erscheint.

## §26

Im Falle einer Ergänzungswahl (§ 10 Absatz 6 Satz 2 der Satzung) ist zum Mitglied des Hauptausschusses gewählt, wer im ersten und ggf. zweiten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Hauptausschusses auf sich vereinigt. Im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorbereitung und Durchführung der Ergänzungswahl obliegt dem Wahlleiter.

## **Abschnitt 2**

### **Bestätigung von Mitgliedern des Hauptausschusses**

#### **§27**

Die Namen der vom Präsidium zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagenen Personen gibt der Präsident zeitgleich mit der Bekanntmachung des Wahlleiters nach § 21 in „Ars Organi“ bekannt.

#### **§28**

(1) Die Verhandlung und Abstimmung über die Bestätigung leitet der Präsident oder einer der Vizepräsidenten. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, soweit nicht mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt.

(2) Auf das Verfahren der Bestätigung der vom Präsidium vorgeschlagenen Mitglieder des Hauptausschusses (§ 10 Absatz 3 der Satzung) finden im übrigen die § 22 und 25 dieser Wahlordnung entsprechend Anwendung.

#### **§29**

Als Mitglied des Hauptausschusses ist durch die Mitgliederversammlung bestätigt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. § 9 Absatz 4 der Satzung gilt entsprechend.